



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 25.10.2024

Wiedereinführung der FFP2-Maskenpflicht im Gericht durch das Oberlandesgericht München

Das Oberlandesgericht (OLG) München hat in einem aktuellen Rechtsstreit die sitzungspolizeiliche Anordnung erlassen, dass alle Anwesenden im Gerichtssaal eine FFP2-Maske tragen müssen. Die Maske darf nur von den Prozessbeteiligten vorübergehend abgenommen werden, wenn sie das Wort haben. Diese Entscheidung wirft erhebliche Fragen zur Verhältnismäßigkeit und zu den Grundrechten auf, insbesondere da die Maskenpflicht in anderen Lebensbereichen längst aufgehoben wurde.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung medizinische Gründe, die eine Maskenpflicht in Gerichtssälen rechtfertigen, obwohl sie in anderen Bereichen nicht mehr gilt? 3
- 1.2 Welche Stellung nimmt die Staatsregierung dazu ein, dass die Maskenpflicht für die gesamte Dauer der Sitzung gilt, während sie im öffentlichen Raum vollständig aufgehoben wurde? 3
- 1.3 Hat die Staatsregierung Bedenken, dass die erneute Einführung der Maskenpflicht die öffentliche Akzeptanz von Coronamaßnahmen weiter schwächt? 3
- 2.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung einen Widerspruch zur geltenden Infektionsschutzverordnung? 4
- 2.2 Welche Auswirkungen hat die Maskenpflicht im Gericht nach Ansicht der Staatsregierung auf die Rechte der Prozessbeteiligten und deren Verteidigungsfähigkeit? 4
- 3.1 Wurden im Vorfeld wissenschaftliche Expertisen oder Empfehlungen eingeholt? 4
- 3.2 Wenn ja, auf welche Studien oder Gutachten stützt sich die Entscheidung des Gerichts? 4
4. Sind ähnliche Anordnungen in anderen bayerischen Gerichten bereits erlassen worden oder in Planung? 5

5.	Ist der Staatsregierung bewusst, dass das Tragen von Masken keinerlei wissenschaftlichen Sinn hat und sogar als gesundheitsgefährdend gelten kann?	5
6.1	Beeinträchtigt die Maskenpflicht nach Ansicht der Staatsregierung die öffentliche Zugänglichkeit und Transparenz von Gerichtsverfahren?	5
6.2	Inwieweit sieht die Staatsregierung Gefahren für die Effizienz der bayerischen Gerichte durch mögliche Verzögerungen und Einschränkungen aufgrund von Maskenpflichten?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 09.12.2024

Vorbemerkung:

Der § 176 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) berechtigt den Vorsitzenden zu den nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählt auch das Recht, im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes im Sitzungssaal das Tragen einer Gesichtsmaske anzuordnen (Bayerisches Oberstes Landesgericht [BayObLG], Beschluss vom 09.08.2021 – 202 ObOWi 860/21, BeckRS 2021, 25633). Die Entscheidung hierüber obliegt ausschließlich dem handelnden Richter.

- 1.1 Gibt es aus Sicht der Staatsregierung medizinische Gründe, die eine Maskenpflicht in Gerichtssälen rechtfertigen, obwohl sie in anderen Bereichen nicht mehr gilt?**

- 1.2 Welche Stellung nimmt die Staatsregierung dazu ein, dass die Maskenpflicht für die gesamte Dauer der Sitzung gilt, während sie im öffentlichen Raum vollständig aufgehoben wurde?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In bestimmten Situationen – etwa in Innenräumen, in denen sich viele Menschen aufhalten – kann eine Gesichtsmaske ein sinnvoller Schutz vor über Tröpfchen oder Aerosole übertragbaren Infektionen sein. Die Staatsregierung empfiehlt weiterhin, sich an die allgemein gültigen Verhaltensempfehlungen zur Infektionsprävention, insbesondere die AHA+L Regeln, zu halten.

Die sitzungspolizeiliche Maßnahme des 29. Zivilsenats am Oberlandesgericht München kann vom Staatsministerium der Justiz nicht bewertet werden. Die Gerichte sind nach Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz und nach Art. 85 Verfassung des Freistaates Bayern unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch vorbereitende Verfahrensentscheidungen sind von der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit umfasst (Verwaltungsgericht [VG] München, Beschluss vom 22.03.2021 – M 30 E 21.1308, BeckRS 2021, 6321).

- 1.3 Hat die Staatsregierung Bedenken, dass die erneute Einführung der Maskenpflicht die öffentliche Akzeptanz von Coronamaßnahmen weiter schwächt?**

Verpflichtende Coronaschutzmaßnahmen, wie etwa das Tragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Raum, sind in bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr vorgesehen. Sämtliche verpflichtenden bayerischen Coronaschutzmaßnahmen sind zum 01.02.2023 entfallen. Unmittelbar kraft Bundesrechts angeordnete Schutzmaßnahmen liefen zum 07.04.2023 aus.

2.1 Inwieweit sieht die Staatsregierung einen Widerspruch zur geltenden Infektionsschutzverordnung?

Es stellt keinen Widerspruch dar, dass weder das Infektionsschutzgesetz noch landesrechtliche Vorschriften für Gerichtsverhandlungen das verpflichtende Tragen einer Gesichtsmaske vorsehen.

Eine sitzungspolizeiliche Anordnung zum Tragen einer Gesichtsmaske beruht ausschließlich auf § 176 Abs. 1 GVG und nicht auf dem Infektionsschutzgesetz oder etwa einer (ohnehin nicht mehr bestehenden) Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Letztere haben bzw. hatten für ihren Regelungsbereich die schützenswerten Interessen von Einrichtungen und Veranstaltern an einem möglichst ungehinderten Besucher- und Kundenverkehr zu berücksichtigen und gegen den Infektionsschutz abzuwägen. Für sitzungspolizeiliche Anordnungen sind hingegen ausschließlich die konkreten Umstände der jeweiligen Hauptverhandlung maßgeblich.

2.2 Welche Auswirkungen hat die Maskenpflicht im Gericht nach Ansicht der Staatsregierung auf die Rechte der Prozessbeteiligten und deren Verteidigungsfähigkeit?

Das Tragen einer Gesichtsmaske stellt keine Beeinträchtigung der Parteirechte dar. Den Parteien ist es trotz einer entsprechenden sitzungspolizeilichen Maßnahme weiterhin möglich, sämtliche prozessualen Rechte uneingeschränkt wahrzunehmen. Insbesondere sind die Parteien durch eine Gesichtsmaske in keiner Weise daran gehindert, mündlich vorzutragen, weshalb auch der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt bleibt. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) festgestellt, dass das Tragen einer Gesichtsmaske aufgrund einer sitzungspolizeilichen Anordnung lediglich als „geringfügige Belastung“ anzusehen sei (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2020 – 1 BvR 1948/20, BeckRS 2020, 25212).

3.1 Wurden im Vorfeld wissenschaftliche Expertisen oder Empfehlungen eingeholt?

3.2 Wenn ja, auf welche Studien oder Gutachten stützt sich die Entscheidung des Gerichts?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Oberlandesgerichts München habe der Vorsitzende des 29. Zivilsenats mit sitzungspolizeilicher Verfügung vom 08.08.2024 für die Sitzung am 24.10.2024 das Tragen einer FFP2-Maske im Sitzungssaal angeordnet. Die Maßnahme sei zum Schutz einer im Sitzungssaal anwesenden Person getroffen worden, für welche eine entsprechende medizinische Empfehlung ausgesprochen worden sei.

Weitere Überlegungen des zuständigen Senats im Vorfeld dieser Entscheidung entziehen sich vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit der Kenntnis der Staatsregierung.

4. Sind ähnliche Anordnungen in anderen bayerischen Gerichten bereits erlassen worden oder in Planung?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Ist der Staatsregierung bewusst, dass das Tragen von Masken keinerlei wissenschaftlichen Sinn hat und sogar als gesundheitsgefährdend gelten kann?

Es wird insoweit auf die Antworten zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD), Drs. 19/3150, und zu der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD), Drs. 19/3086, Bezug genommen.

6.1 Beeinträchtigt die Maskenpflicht nach Ansicht der Staatsregierung die öffentliche Zugänglichkeit und Transparenz von Gerichtsverfahren?

Eine sitzungspolizeiliche Anordnung zum Tragen einer Gesichtsmaske stellt keine Beeinträchtigung der Öffentlichkeit bzw. Transparenz eines gerichtlichen Verfahrens dar.

Die Öffentlichkeit und somit auch die Transparenz von Gerichtsverfahren werden durch § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG gewährleistet, wonach die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht öffentlich ist. Dieser Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen setzt voraus, dass grundsätzlich jede Person die Möglichkeit hat, von der Durchführung einer Hauptverhandlung einschließlich Zeit und Ort Kenntnis zu erlangen sowie an dieser als Zuhörer teilzunehmen (BVerfG NJW 2002, 814). Die sitzungspolizeiliche Anordnung zum Tragen einer Gesichtsmaske stellt demnach keine allgemeine Beeinträchtigung dar, einer Gerichtsverhandlung als Zuhörer beizuwohnen. Im übrigen begründet der Öffentlichkeitsgrundsatz kein subjektives Recht eines Einzelnen, da er vorwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dient (BeckOK GVG/Allgayer GVG § 169 Rn. 3).

6.2 Inwieweit sieht die Staatsregierung Gefahren für die Effizienz der bayerischen Gerichte durch mögliche Verzögerungen und Einschränkungen aufgrund von Maskenpflichten?

Sitzungspolizeiliche Maßnahmen dienen der Sicherung der äußeren Ordnung des Verhandlungsverlaufes und ermöglichen so die Erörterung des Streitgegenstandes (BVerfG NJW 1979, 1401). Vor diesem Hintergrund geht von sitzungspolizeilichen Maßnahmen, wie etwa der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske, gerade keine Gefahr für die Effizienz gerichtlicher Verfahren aus, da durch deren ermessensfehlerfreie Anordnung im Einzelfall eine geordnete Verhandlung überhaupt erst ermöglicht wird.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.